BETRIEBSORDNUNG MÜLLUMLADESTATION UND RECYCLINGHOF ISEN



Stand: 01.01.2022



§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für alle Benutzer der Müllumladestation und des Recyclinghofes Isen sowie für das Betriebspersonal. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Erding.
- (2) Mit Betreten/Befahren des Betriebsgeländes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung als verbindlich an.
- (3) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§2 Betreiber

Landkreis Erding Fachbereich 13 – Abfallwirtschaft Alois-Schießl-Platz 2 84535 Erding

Verantwortlicher Vorarbeiter: Helmut Bauer Technische Leitung: Marinus Heidner

§3 Rechtliche Grundlagen

- (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG)
- (2) Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)
- (3) Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) des Landkreis Erding
- (4) Gebührensatzung zur AbfWS des Landkreis Erding
- (5) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage

§4 Einzugsgebiet

- (1) Das örtliche Einzugsgebiet der Entsorgungseinrichtung umfasst den Landkreis Erding.
- (2) Anlieferungen von außerhalb des Landkreises Erding können nur mit individuell ausgestellter Annahmeerklärung des Landkreises Erding angeliefert werden. Sofern die Annahmeerklärung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmung der AbfWS des Landkreises Erding.



§5 Betretungsrecht und Zufahrt

- (1) Die Entsorgungseinrichtung kann von allen Bürgern des Landkreis Erding benutzt werden, soweit sie nach der gültigen AbfWS des Landkreis Erding dazu berechtigt sind.
- (2) Die Zufahrt auf das Betriebsgelände hat durch die ausgewiesenen Zufahrtstore zu erfolgen.
- (3) Die Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

§6 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- (1) Innerhalb des Betriebsgeländes gelten die Regeln der StVO. Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 20 km/h.
- (3) Handzeichen und mündliche Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang.
- (4) Das Befahren des Betriebsgeländes außerhalb der dafür ausgewiesenen Zonen ist nur mit Genehmigung gestattet.
- (5) Jeder Fahrer hat während der Rückwärtsfahrt und dem Abladevorgang sicherzustellen, dass dies gefahrlos möglich ist, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Hierzu hat er sich erforderlicher Weise eines Einweisers zu bedienen.
- (6) Bei Containerwechsel ist der jeweilige Gefahrenbereich für die Benutzung gesperrt.
- (7) Rauchen, Feuer und offenes Licht ist auf dem Betriebsgelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind die dafür ausgewiesenen Bereiche.
- (8) Das Abladen von kostenpflichten Abfällen ist erst nach Annahmekontrolle und etwaiger Verwiegung gestattet.
- (9) Das Benutzen von Containertreppen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Die Bedienung von Containern (Öffnen und Schließen von Deckeln und Türen) und Presscontainern hat ausschließlich durch das Betriebspersonal zu erfolgen
- (11) Das Einsteigen in Container ist untersagt.

§7 Anlieferung

- (1) Die angelieferten Abfälle werden bei Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle durch das Betriebspersonal unterzogen.
- (2) Kostenpflichtige Abfälle sind mit der vorhandenen Straßenfahrzeugwaage zu verwiegen.
- (3) Bei vorübergehendem Ausfall der Wiegeeinrichtungen wird bei der Anlieferung von kostenpflichtigen Abfällen die Menge geschätzt, sofern keine alternative geeichte Wiegeeinrichtung genutzt werden kann.
- (4) Das Betriebspersonal ist befugt, nicht zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen bzw. bis zur endgültigen Klärung vorläufig anzunehmen. Im Falle des Ausschlusses lässt der Landkreis Erding durch den Benutzer die zurückgewiesenen Abfälle wieder entfernen.



- (5) Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle von der Annahme zurückzuweisen, die aufgrund von Menge, Größe, Beschaffenheit oder sonstiger Umstände für eine Annahme nicht geeignet sind.
- (6) Der Benutzer teilt auf Verlangen dem Betriebspersonal die für die Annahme wesentlichen Umstände mit und gibt im Zweifel Auskunft über Art und Beschaffenheit der Abfälle.
- (7) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend der Beschilderungen und zusätzlichen Anweisungen des Betriebspersonal in die dafür vorgesehenen Container und Abladebereiche zu entladen.

§8 Zugelassen Abfälle

- (1) An der Müllumladestation und dem Recyclinghof Isen können grundsätzlich nur Abfälle die gemäß der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Erding und der entsprechenden Gebührensatzung zugelassen sind, angenommen werden.
- (2) Die angelieferten Abfälle dürfen generell keiner Andienungspflicht einer anderen entsorgungspflichtigen Körperschaft unterliegen

§9 Eigentumsübergang

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt, gehen die Abfälle mit Annahme in das Eigentum des Landkreises Erding über.
- (2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus bereits abgeladenen Abfällen, Containern oder Sammelbehältern ist verboten.
- (3) Der Landkreis Erding ist nicht verpflichtet in den angelieferten Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Müllumladestation und des Recyclinghofes Isen sind im Eingangsbereich und im Bezahlbereich des Waagen-Gebäudes ausgehängt.
- (2) Änderungen werden mittels Aushang frühzeitig mitgeteilt.
- (3) Gewerbliche Anlieferungen werden nur von Montag bis Freitag abgewickelt.

§10 Gebühren

(1) Für die Entsorgung von bestimmten Abfällen an der Müllumladestation und des Recyclinghofes Isen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Erding erhoben.



- (2) Die Gebührenaufstellung für die kostenpflichtigen Abfallarten am Standort Isen ist im Eingangsbereich und im Bezahlbereich des Waagen-Gebäudes ausgehängt.
- (3) Die vollständige Gebührensatzung ist online unter www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft abrufbar.
- (4) Anlieferungen werden grundsätzlich nach Gewicht abgerechnet, soweit der Gebührensatz nicht nach Stückzahl bemessen ist. Das Gewicht wird mittels einer geeichten Straßenfahrzeugwaage ermittelt. Der Anlieferer erhält darüber einen Beleg. Soweit keine Barzahlung erfolgt, wird mittels Gebührenbescheid eine Zahlungsaufforderung versandt.
- (5) Nachträgliche Änderungen an Lieferscheinen (Gewicht) nach Barzahlung und Zustellung des Gebührenbescheides sind grundsätzlich nicht mehr möglich.
- (6) Bei vorübergehendem Ausfall der Wiegeeinrichtungen wird bei der Anlieferung von kostenpflichtigen Abfällen die Menge geschätzt, sofern keine alternative geeichte Wiegeeinrichtung genutzt werden kann. Die Abrechnung erfolgt dann über Pauschalen entsprechend der geltenden Gebührensatzung.
- (7) Abfallgewichte unterhalb der Mindestlast der Straßenfahrzeugwaage werden entsprechend der geltenden Gebührensatzung über Pauschalen verrechnet.
- (8) Mit der Anlieferung erklären sich Abfallerzeuger, Anlieferer und Auftraggeber mit dem jeweils festgesetzten Entgelt einverstanden.

§11 Haftungsregelungen

- (1) Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Benutzer haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil des Landkreises Erding, die sich aus Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung oder aus nicht verkehrsgerechten Verhalten ergeben.
- (3) Hat ein Benutzer einen Schaden selbst verursacht oder durch einen Dritten verursachten Schaden festgestellt, muss er diesen unverzüglich dem Betriebspersonal melden.
- (4) Der Landkreis Erding übernimmt für Schäden, die nicht durch bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Entsorgungseinrichtungen entstehen, keinerlei Haftung.
- (5) Der Landkreis Erding haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen. Gleiches gilt für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind. In diesem Fall haftet der Benutzer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (6) Die gesetzliche Haftung für den Landkreis Erding sowie für den Benutzer bleibt im Übrigen unberührt.

§12 Verstöße gegen die Betriebsordnung

(1) Nach Art 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO in Verbindung mit § 20 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis Erding kann mit Geldbuße belegt werden,



- wer gegen die Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem des §12 Abs. 1 der AbfWS verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung der Abfälle und können mit Hausverbot geahndet werden.

§13 Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.
- (2) Erfüllungsort ist Isen, Gerichtsstand Erding.

§14 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Alle früheren Bestimmungen werden damit gegenstandslos.

Erding, 10.12.2021

Martin Bayerstorfer Landrat